

# Fragen zur Aufsichtspflicht

## Eine pädagogische Kraft allein im Haus

*Bei uns betreut im Frühdienst eine pädagogische Kraft vier bis sechs Kinder. Genügen wir damit der Aufsichtspflicht?*

Wie viel Personal nötig ist und wie groß die Gruppe sein darf, um sie ausreichend beaufsichtigen zu können, hängt nicht nur von der Zahl, sondern ebenso vom Alter und den Eigenheiten der Kinder sowie von den sonstigen Umständen ab. Einen allgemeingültigen Maßstab dafür gibt es nicht. Sofern im Frühdienst (dasselbe gilt für den Spätdienst) nur eine pädagogische Kraft im Hause ist, kann diese leicht überfordert sein, beispielsweise wenn ein Kind sich verletzt. Die Überforderung fällt als Organisationsmangel dann auf die Verantwortlichen der Einrichtung (Träger und Leitung) zurück. Mit dem engen Personalschlüssel kann sich der Kita-Träger nicht entlasten. Man erwartet von ihm und seiner Leitung, dass sie für einen solchen Fall vorsorgen, zum Beispiel in der Weise, dass im Notfall schnell jemand herbeigerufen werden kann (beispielsweise eine Mitarbeiterin oder Mutter aus der Nachbarschaft der Kita).

## Beginn der Aufsichtspflicht

*Bei uns dürfen vier- und fünfjährige Kinder ausnahmsweise und die Hortkinder regelmäßig unbegleitet in die Kita kommen. Wo beginnt die Aufsichtspflicht für diese Kinder?*

Wenn Kinder unbegleitet in die Kindertageseinrichtung kommen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht dort, wo die Einrichtung nach außen durch einen Gartenzaun oder spätestens durch die Haustür zeigt, dass dies ihr Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) ist. Das Gleiche gilt, wenn Kinder vor der vereinbarten Öffnungszeit (Buchungszeit) kommen und eingelassen werden. Es gilt hier der Grundsatz: Dort, wo jemand »das Sagen« hat, hat er auch Verantwortung.

Wenn Kinder allein kommen dürfen, empfiehlt es sich, zusätzlich zu vereinbaren (entweder im Betreuungsvertrag selbst oder in der Kindergarten-, Hort- oder Hausordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung zum Inhalt des Betreuungsvertrags erklärt wird), dass Kinder entschuldigt werden müssen, wenn sie nicht kommen. Dann braucht sich die Einrichtung nur um die Kinder zu kümmern, die unentschuldigt nicht erscheinen (zum Beispiel durch einen Anruf zu Hause, in der Schule oder durch Befragung der Mitschüler; mehr wird man von einer Kita nicht erwarten können).

## Aufsichtspflicht beim Sommerfest

*Unsere Kita lädt jedes Jahr die Eltern mit ihren Kindern zum Sommerfest ein. Wer hat bei diesem Fest die Aufsichtspflicht?*

Die Aufsichtspflicht für die Kinder haben die Eltern oder die von den Eltern mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen. Die Kindertageseinrichtung

mit ihrem Personal wäre nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie die Aufsichtspflicht ausdrücklich (schriftlich oder beweisbar mündlich oder stillschweigend) übernehme. Stillschweigend hätte die Kita die Aufsichtspflicht nur dann, wenn dies bei einer solchen Veranstaltung üblich und selbstverständlich wäre und deshalb keiner ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte. Davon kann man jedoch nicht ausgehen, wenn Eltern oder von den Eltern mit der Begleitung der Kinder beauftragte Personen das Fest besuchen. Hier gilt der Grundsatz: Im Zweifel haben immer die Eltern oder die von ihnen mit der Begleitung der Kinder beauftragten Personen die Aufsichtspflicht.

Obwohl dies rechtlich so ist, empfiehlt es sich, bei der Einladung zum Fest zu vermerken: »Bei dieser Veranstaltung bleiben die Eltern oder die von den Eltern mit der Begleitung der Kinder beauftragten Personen für die Kinder verantwortlich.«

### Simon Hundmeyer

Professor für Recht em., ehemals Katholische Stiftungshochschule München.

Wenn auch Sie eine Frage an unsere Rechtsexperten haben, schreiben Sie uns: Redaktion »Welt des Kindes«, Stichwort Recht, Postfach 420, 79004 Freiburg, [wdk@caritas.de](mailto:wdk@caritas.de)